

Satzung

des Sportvereins Germania Breklum von 1920 e.V.

§ 1 Begriff

Der „Sportverein Germania Breklum von 1920 e.V.“ mit Sitz in Breklum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Husum eingetragen worden (§ 57 BGB).

Er ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder durch regelmäßige Turn- und Sportstunden, Sportfahrten, und Veranstaltungen verwirklicht.

Ferner soll durch gesellige Zusammenkünfte aller Mitglieder das Vereinsleben froh gestaltet werden.

§ 3 Richtlinien

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein darf sich nicht politisch betätigen, sowie seine Mitglieder nicht politisch beeinflussen.
3. Der Verein darf keine militärische Ausbildung irgendwelcher Art betreiben.
4. Der Verein darf die Mitgliedschaft nicht an religiöse oder rassistische Bedingungen knüpfen.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und befolgt, eine Aufnahmegebühr und den ersten Monatsbeitrag entrichtet. Die Anmeldung geschieht schriftlich auf einem eigens dafür vorgesehenen Anmeldeformular bei einem Vorstandsmitglied. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 6 Pflichten des Vereins und der Mitglieder

1. Als Mitglied des SHFV e.V. erkennt der Verein und seine Mitglieder die vom DFB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen der DFB-Organe als verbindlich an.
2. Es darf kein Mitglied, keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des Sportvereins entsprechend durchzuführen insbesondere aber
 - a) zur regen Teilname an allen Angelegenheiten und Veranstaltungen des Vereins,
 - b) zur Förderung des Vereinsleben,
 - c) zum gegenseitigen, freundlichen Entgegenkommen und zur Verhütung aller Anlässe zum Streit und Uneinigkeit.

§ 7 Jugendarbeit

1. Das Jugendleben des Vereins wird gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins durch die Jugendgemeinschaft nach eigener Ordnung (Jugendordnung).
2. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§ 8 Versammlung

1. Der Vorsitzende beruft zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder durch entsprechende Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung an die Mitglieder ergehen.
Die Verhandlungspunkte sind anzugeben.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Etwa anfallende Wahlen und Wahlen von zwei Kassenprüfern
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Entscheidungen, die der Jahreshauptversammlung obliegen
 - f) Satzungsänderungen (falls vorgesehen)
 - g) Verschiedenes
2. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, wenn triftige Gründe vorliegen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel stimmberechtigter Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.

3. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand und den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
2. Den Gesamtvorstand bilden:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) stellvertretender Schriftführer
 - c) stellvertretender Kassenwart
 - d) 1. Beisitzer
 - e) 2. Beisitzer
 - f) Jugendwart
3. Die Wahlzeit beträgt künftig vier Jahre. Im zweijährlichen Wechsel werden gewählt; wobei Wiederwahl zulässig ist:
 - a) Die Mitglieder zu 1. a), 1 c), 2. c) und 2. e) erstmals 1994 (1. Vorsitzender, stellv. Kassenwart Schriftführer, Beisitzer).
 - b) Die Mitglieder zu 1. b), 1. d), 2. b) und 2. d) erstmals 1996 (2. Vorsitzender, Kassenwart, stellv. Schriftführer, Beisitzer).
 - c) Das zu 2. f) genannte Vorstandmitglied wird gemäß Jugendordnung gewählt.

Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart gehört nach Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung zum Vorstand.
4. Dem Gesamtvorstand obliegt unter Beachtung der satzungsgemäßen Zuständigkeit die Führung und Verwaltung des SV Germania Breklum v. 1920 e.V. Er ist für die Wahrung und Durchführung der Aufgaben und Ziele nach Maßgabe dieser Satzung verantwortlich.
Die Sitzungen des Vorstandes werden je nach Bedarf einberufen, es können auch andere Mitglieder der Fachbereiche und Sparten an den Sitzungen teilnehmen, wenn dieses der Vorstand für erforderlich hält.
5. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6.
 - a) Die Spartenleiter und Obmänner werden von den einzelnen Sparten gewählt. Diesen ist es überlassen, zur Unterstützung der Spartenleiter weitere Personen zu wählen. Die Wahlen innerhalb der Sparten erfolgen entsprechend der Bestimmung über die Wahl des Vorstandes.
 - b) Der Platzwart und der Bewirtschafter des Sportjugendheimes sowie sonstiges Personal werden durch den Vorstand eingesetzt.
 - c) Auf den Jahreshauptversammlungen werden Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.

Es scheidet jeweils ein Kassenprüfer aus. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

7. Über jede Versammlung (Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung) und Sitzung ist eine Niederschrift zu anzufertigen, die zur nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen und vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlen

In der Jahreshauptversammlung, die im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfindet, wird der Vorstand durch entsprechende Neuwahl bestätigt bzw. ergänzt. Wiederwahl von alten Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, das das achtzehnte Lebensjahr erreicht hat. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Bei Minderjährigen kann das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit ist erforderlich bei

- a) Änderung der Satzung
- b) Ausschluss eines Mitgliedes bei dessen Widerspruch
- c) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen.
In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 11 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um das Vereinsgeschehen ganz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Solche, die lange Jahre dem Vorstand angehört haben, können Ehrenmitglieder des Vorstandes werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Überreichen einer Ehrenurkunde beglaubigt.

Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein, genießen aber alle Rechte der Mitglieder.

Jedes Ehrenmitglied ist jedoch an § 6 Ziffer c) gebunden.

§ 12 Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder

- ist ersatzlos gestrichen und zur Geschäftsordnung ernannt. -

§ 13 Ausschluss von Mitgliedern

Ausgeschlossen werden solche Mitglieder, die

1. gegen die Vereinssatzung verstoßen,
2. auf irgendeine Weise dem Verein schaden,
3. ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, jedoch ist Widerspruch gegen den Entscheid des Vorstandes zulässig. Hier entscheidet dann eine Abstimmung in der nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 14 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied zu jeder Zeit frei. Der Austritt hat schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Quartals, in dem der Austritt erfolgt.
Durch den Austritt erlöschen alle Rechte an den Verein.

§ 15 Beitragsfestsetzung

Über die Höhe des Beitrages und einer Aufnahmegebühr entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge termingerecht zu bezahlen.
Der Einzug der fälligen Beiträge erfolgt vierteljährlich im voraus per Bankabruf.

§ 16 Auflösung, Aufhebung und Verschmelzung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Breklum zwecks Verwendung für die Neugründung eines gemeinnützigen Sportvereins.
Kommt es zu keiner späteren Neugründung, verwendet die Gemeinde das Vermögen zur Förderung des Sports in der Dörfergemeinschaftsschule Breklum.
Bei einer Verschmelzung mit einem anderen gemeinnützigen Verein, fällt das Gerät und Vermögen dem aufnehmenden Verein zu.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt sofort nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen und genehmigt.

Breklum, den

Hans-Heinrich Andresen
- Vorsitzender -

Margitta Sell
- Schriftführerin -

Hans-Jürgen Fröhlich
- 1. Vorsitzender -

Lothar Dalibor
- Kassenwart -